

Merkblatt Erdbestattungs-Einzelgrab

Das Erdbestattungs-Einzelgrab ist eine Grabstätte für höchstens einen Sarg im Feld S.
(Artikel 15 der Verordnung über den Friedhof von Altdorf)

Der Grabplatz wird vom Pfarreisekretariat zugeteilt.

Es ist eine Konzession erforderlich. Die Konzession kann nach Ablauf erneuert werden.

Für das Grabmal sowie die Gestaltung, Bepflanzung, Pflege und den Unterhalt der Grabstätte ist der Konzessionär/die Konzessionärin zuständig.

Grabesruhe	20 Jahre
Konzessionsdauer	20 Jahre
*Konzessionsgebühr	Fr. 800.-
*Bestattungskosten	Fr. 800.-

Es gelten die Bestimmungen der Verordnung über den Friedhof von Altdorf und des Friedhofreglements.

*Grabgebühren für Einwohner/-innen